

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2004

Nr. 2004/1903

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Nationalstrasse A1/A2; Härkingen - Kantonsgrenze Aargau: 6-Streifen-Ausbau / Beschwerdebehandlung

1. Ausgangslage

Das Generelle Projekt „Nationalstrasse A1/A2; Härkingen – Wiggertal: 6-Streifen-Ausbau“ muss gemäss Art. 10 der Verordnung über die Nationalstrassen mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein. Mit RRB Nr. 1665 vom 21. August 2001 wurde das Amt für Raumplanung mit der Durchführung des Verfahrens zur Anpassung des Richtplans beauftragt.

2. Erwägungen

2.1 Projekthinhalt

Der Ausbau der A1/A2 auf sechs Streifen soll mit einem Minimalausbau erfolgen. Die Achse bleibt weitgehend unverändert, mit Ausnahme der Strecke entlang des Born-Hangs und im Bereich der bestehenden Lärmschutzwand Boningen. Die detaillierte Prüfung der betroffenen Interessen war Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichts, der zusammen mit dem Generellen Projekt erstellt wurde.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans wurde gleichzeitig mit jener des Kantons Aargau sowie zusammen mit dem Generellen Projekt vom 10. November 2003 bis am 23. Januar 2004 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone, des Bundes und der Regionalplanungsorganisationen statt.

Während der Auflagezeit gingen insgesamt 104 Einwendungen ein, davon drei von Solothurner Einwohnergemeinden (Boningen, Egerkingen, Gunzgen), eine vom Regionalverein Olten Gösgen Gäu, je eine weitere von einer Partei, einem Verein und einer Interessengemeinschaft sowie 97 Privaten. Das Bau- und Justizdepartement nahm im Auswertungsbericht vom August 2004 Stellung zu den Einwendungen und den dazugehörigen Anträgen.

Gegen die Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements wurde von der Gemeinde Boningen am 24. August 2004 Beschwerde erhoben. Sie befürchtet wegen der neuen Aarebrücke zwischen Boningen und Rothrist Mehrverkehr durch Boningen (Schwerverkehr). Sie verlangt, dass ein neuer Halbandschluss Gunzgen Süd im Agglomerationsprogramm erwähnt und „im Rahmen der nächsten Richtplan-Revision ernsthaft geprüft wird“. Zudem verlangt sie eine Bestätigung für Boningen, dass „eine

angemessene bauliche Entwicklung im bisherigen Rahmen und die damit verbundenen Einzonungen auch in Zukunft gewährleistet sind“.

Die neue Aarebrücke zwischen Boningen und Rothrist ist – wie das übrige Kantonsstrassennetz – nicht Gegenstand des 6-Streifen-Ausbau oder der in Frage stehenden Richtplananpassung. Ein materieller Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau besteht ebenfalls nicht. Der Regierungsrat kann deshalb die verlangte Prüfung in diesem Zusammenhang nicht in Aussicht stellen.

Es ist richtig, dass der 6-Streifen-Ausbau mit dem dadurch induzierten geringen Neuverkehr die bauliche Entwicklung im bisherigen Rahmen nicht hindert und auch keine direkten Auswirkungen auf die Zonenplanung der Gemeinde hat. Einschränkungen wegen der vorhandenen, von der Autobahn stammenden Hintergrundbelastung der Luft, gelten allenfalls für überdurchschnittlich immissionssträchtige Projekte (im wesentlichen publikumsintensive Anlagen). Die herkömmliche zonenkonforme Nutzung von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungszonen ist von allfälligen einschränkenden Massnahmen nicht betroffen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Gemeinde Egerkingen wünscht – ohne Beschwerde zu erheben –, dass in drei Fällen Anpassungen vorgenommen werden. Dazu ist festzustellen:

- Autobahnanschluss Egerkingen: Der Autobahnanschluss Egerkingen liegt ausserhalb des Projektperimeters. Der Ausbaubedarf ist erkannt und Gegenstand eines separaten Projekts. Erste Abklärungen sind im Gange.
- Besserer Schutz vor Lärm: Die Gemeinde Egerkingen wird im Rahmen des Ausführungsprojekts in die weitere Planung einbezogen.
- Keine negative Beeinflussung der Siedlungsentwicklung aufgrund Nichteinhalten der Luftreinhalte-Verordnung: Die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen. Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen und Immissionsgrenzwerte sind verbindlich.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 58 und 65 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 8. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst.
- 3.2 Der Beschluss TV-2.1.2 wird neu unter den Nationalstrassen-Bauvorhaben aufgenommen: Abstimmungskategorie Festsetzung: A1/A2; Härkingen – Kantonsgrenze Aargau: Ausbau auf sechs Fahrstreifen (Planquadrate H5, H6, I5, I6).
- 3.3 Die Beschwerde der Gemeinde Boningen wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Die Gemeinde Boningen kann gestützt auf § 65 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes innert 30 Tagen gegen diesen Beschluss beim Kantonsrat Beschwerde führen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2) La/br

Amt für Raumplanung (Sch) (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Regionalverein Olten Gösgen Gäu, Schmiedengasse 33, 5012 Schönenwerd

Baudepartement Kanton Aargau, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Bundesamt für Raumentwicklung, Bundeshaus Nord, 3003 Bern